

**Auswahl- und Zulassungsverfahren
für den Bachelorstudiengang
Internationale und Europäische Governance am Institut d’Études
Politiques de Lille und an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Verfahren regelt Auswahl und Zulassung der BewerberInnen zum Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ des Institut d’Études Politiques de Lille und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens zum Bachelorstudiengang wird eine Auswahlkommission, bestehend aus einer/m Vertreter/in der HochschullehrerInnen des IEP Lille und einer/m Vertreter/in der HochschullehrerInnen des IfPol der WWU und einer/m wissenschaftlichen MitarbeiterIn einer der beiden Hochschulen sowie einem nicht-stimberechtigten studentischen Mitglied gebildet. Die/den Vertreter/in der WWU wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften aus den Reihen der Angehörigen des IfPol. Das studentische Mitglied der Auswahlkommission wird von den Studierenden des Bachelors Internationale und Europäische Governance für die Dauer von einem Jahr entsandt.
- (2) Aus der Reihe der Mitglieder der Auswahlkommission wird ein/e Vorsitzende/r gewählt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ ist neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung die hinreichende Kenntnis der deutschen und französischen Sprache sowie der Geschichte, Landeskunde und Politik Frankreichs und Deutschlands und der internationalen Beziehungen.
- (2) Die nötige Sprachkenntnis ist in der Regel durch einen mindestens guten Abschluss eines Oberstufenfaches nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall andere Formen des Nachweises festsetzen.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Da die Studierenden des Studiengangs ihr Studium in Frankreich aufnehmen, findet die Auswahl und Zulassung der BewerberInnen nach einem nach französischem Recht organisierten Zulassungsverfahren statt. Es gilt die Regel, dass sich deutsche BewerberInnen in Deutschland und französische BewerberInnen in Frankreich bewerben. Nicht-deutsche und nicht-französische BewerberInnen bewerben sich in Lille oder in Münster.
- (2) Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss für BewerberInnen an der WWU bis zum 01.05. eines Jahres bei der Auswahlkommission in Münster erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Sofern diese Zeugnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, die letzten beiden Halbjahreszeugnisse des Gymnasiums oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen.
 2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3.

3. Ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes, Auslandsaufenthalte und Praktika (wenn möglich mit Zeugnissen).
 4. Ein Essay von jeweils 3 Seiten, in deutscher und französischer Sprache, über die Gründe für die Bewerbung für den Bachelorstudiengang und die Erwartungen, die mit der erfolgreichen Absolvierung des Studiengangs verknüpft werden (Motivationsschreiben).
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Bachelorstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden entsprechend ihrer Qualifikationen sowie der Qualität des Motivationsschreibens auf einer Rangliste gereiht; es werden mindestens anderthalb mal so viele BewerberInnen zur weiteren mündlichen Prüfung nach Münster eingeladen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen. Alle weiteren BewerberInnen erhalten eine Absage. Das Auswahlgespräch dauert pro Person 20 Minuten und bezieht sich auf Themen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft Frankreichs, der Europäischen Union oder den Internationalen Beziehungen oder deutsch-französischen Beziehungen. Es ist in zwei Teile geteilt: ein fünfminütiges Kurzreferat über eine vorzubereitende Prüfungsfrage und ein Prüfungsgespräch von 15-minütiger Dauer. Zur Vorbereitung des Kurzreferates wird den KandidatInnen eine Zeit von 20 Minuten gewährt. Zusätzlich ist eine sprachliche Prüfung (C-Test) abzulegen.
- (3) Auf Basis der mündlichen Prüfungen (nach den Kriterien: Sachkenntnisse zur EU, Frankreich und den deutsch-französischen Beziehungen, Auslandserfahrung, Sprachkompetenz und persönlichem Auftreten) wählt die Auswahlkommission 20 BewerberInnen aus, die einen Studienplatz zugesprochen bekommen. Dabei muss der C-Test in der Regel mit einer Punktzahl von mindestens 70 Punkten abgeschlossen sein. Die restlichen BewerberInnen werden auf einer Nachrückliste geführt.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird einer Bewerberin/einem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Auswahlkommission.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Nachrückliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.